



## Merkblatt Gehegewild – Haltung und Vermarktung

- I. Tierschutzrechtliche Vorgaben
- II. Waffenrechtliche Vorgaben
- III. Arzneimittelrechtliche Vorgaben
- IV. Fleischhygienerechtliche Vorgaben
- V. Vermarktungswege
- VI. Rechtsgrundlagen
- VII. weiterführende Literatur

Tiergehege im Sinne des § 43 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden für mindestens sieben Tage pro Jahr gehalten werden und die keine Zoos im Sinne des § 42 Abs. 1 sind.

Gemäß § 43 Abs. 3 sind die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges der zuständigen Behörde (Amt für Umwelt und ländlichen Raum) mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

In der Anzeige sind anzugeben:

- Art Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person
- Angaben über die Größe und ungefähre Ausgestaltung des Geheges und
- Nachweis der Sachkunde der verantwortlichen Person.

Bei der Errichtung und dem Betrieb eines Tiergeheges sind die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes zu beachten. Es dürfen weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, noch das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern in unangemessener Weise eingeschränkt werden.

Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit Anordnungen zur Sicherstellung der gestellten Anforderungen zu treffen. Sie kann die Beseitigung des Tiergeheges anordnen, wenn rechtmäßige Zustände nicht auf andere Weise hergestellt werden können.

### I. TIERSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

#### 1.1 Haltung

Für die Haltung von heimischem Wild in Gehegen mit möglichem Betritt des Geheges durch Besucher sind die Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten die in der Empfehlung für „artgemäße Haltung von Gehegewild“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz genannten Mindestmaße (bezogen auf adulte Tiere):

#### Wildschweine:

Außengehege: 2000 m<sup>2</sup>/Tier  
Schutzraum: 5m<sup>2</sup>/Tier

#### Hirsche:

- **mittelgroße Arten** (z. B. Damwild, Sika, Reh\*):

Außengehege: 1000 m<sup>2</sup>/Tier,  
Schutzraum: 4m<sup>2</sup>/Tier

- **große Arten** (z. B. Rothirsch):

Außengehege: 3000 m<sup>2</sup>/Tier,  
Schutzraum: 5m<sup>2</sup>/Tier

\* mit Einschränkungen, da das territoriale Verhalten der Rehe einer Gehegehaltung i.d.R. entgegensteht.

### **Muffelwild (Mufflon):**

Außengehege: 1000 m<sup>2</sup>/Tier,

Schutzraum: 1,5m<sup>2</sup>/Tier

### **Strauße:**

Außengehege: 2000m<sup>2</sup> für 3 Hennen + 200m<sup>2</sup>/zusätzlicher Henne,

+ 800m<sup>2</sup>/zusätzlichem Hahn

Schutzraum: mind. 30m<sup>2</sup> (10m<sup>2</sup>/Tier)

Gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird eine **angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung** der Tiere vorgeschrieben. Bei der Gestaltung der Gehege müssen im Sinne des § 1 TierSchG zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden die Besonderheiten der artspezifischen Lebensansprüche der gehaltenen Tiere berücksichtigt werden.

Die Zielsetzung des Wildgeheges ist festzulegen (Liebhaberei, Fleischproduktion, Präsentation, Zucht, Arterhaltung, Landschaftspflege, Überwinterung, Auffang- und Pflegestation). Das Betreuungspersonal muss fachkundig sein.

Die Versorgung mit Tränkwasser im Gehege ist nach Möglichkeit über künstliche, automatische Selbsttränkeeinrichtungen zu gewährleisten. Diese reduzieren im Vergleich zu natürlichen Quellen, wie Bäche oder Teiche, die Belastung durch Parasiten (Leberegel, Fluginsekten) deutlich.

Zur Dokumentation aller das Gehege betreffende Ereignisse ist die Anlegung und Führung eines Gehegebuches, in das die Zu- und Abgänge einzutragen sind, notwendig. Die Tierbestände sind regelmäßig tierärztlich untersuchen zu lassen und bei entsprechender Diagnosestellung Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten (z. B. Parasitenbekämpfung). Zum Herausfangen oder Abtrennen erkrankter, krankheits- sowie ansteckungsverdächtiger Tiere sind entsprechende Vorkehrungen einzurichten. Von einer Fangeinrichtung kann abgesehen werden, wenn für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen die Immobilisation und für die Tötung der gezielte Schuss vorgesehen sind. Um ein Eindringen von Fressfeinden sowie das Entweichen des Wildes möglichst ausschließen zu können, werden Zäune von entsprechender Beschaffenheit (nähere Informationen siehe jeweilige Tierart) gefordert. Das Gehege ist täglich zu kontrollieren.

## **1.1.1 Wildschweine**

Wildschweine leben in Familiengruppen, wobei mindestens 5 Schweine (1x♂,4x♀) gehalten werden sollten. Zur Anlage von Wildschweingehegen sollten aufgrund des angeborenen Wühltriebes der Wildschweine, der bei zu feuchter Bodenbeschaffenheit schnell zur Entstehung unansehnlicher Schlamm- und Morastflächen führt, möglichst Hanglagen genutzt und eine vielseitige Nahrung angeboten werden. Wechselweiden sind unabdingbar. Zum Schutz gegen Witterungsverhältnisse, Wind und Sonneneinstrahlung muss im Gehege ausreichend störungsfreie Deckung (natürlicher Bewuchs oder Unterstände) vorhanden sein. Sauberes Trinkwasser, Schlammlöcher zum Suhlen und Scheuermöglichkeiten (Scheuerbäume) müssen ständig zur Verfügung stehen. Die Haltung von Wildschweinen zusammen mit *Hauschweinen* ist aufgrund möglicher Kreuzungs-Nachkommen und deren schlechten Verarbeitungs- sowie Vermarktungsmöglichkeiten in der Lebensmittelindustrie zu vermeiden.

## **1.1.2 Echthirsche (u. a. Rot-, Dam-, Sikahirsch)**

**1.1.2.1 Rothirsche** leben in Sozialverbänden nach Geschlechtern getrennt. Insbesondere die weiblichen Tiere bilden mit ihrem Nachwuchs aus dem vergangenen und laufenden Jahr größere Rudel. Der Sozialverband sollte mindestens aus 10 Tieren, davon einem adulten männlichen Tier, bestehen. Bei Haltung größerer Rudel muss eine Möglichkeit der Separierung nach Geschlechtern vorhanden sein. Zum Schutz der Besucher sind hohe, stabile Einzäunungen notwendig, da die männlichen Tiere, besonders in der Brunft, hohe Aggressivität zeigen. Als überwiegende Grasfresser benötigen Rothirsche größere Wiesen mit De-

ckungsmöglichkeiten (Baumgruppen, Büsche) sowie Fließgewässer oder stehende Gewässer mit Möglichkeiten zum Suhlen.

**1.1.2.2** Als ebenfalls sozial lebende Hirschart sollte **Damwild** in einer Mindestindividuenzahl von 15 Tieren, davon ein erwachsener männlicher Hirsch, gehalten werden. Laut Gutachten „Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung)“ vom 02.11.1979 sind jedoch größere Rudel, die aus etwa 10 adulten Tieren beider Geschlechter und verschiedener Altersklassen zusammengesetzt sind, anzustreben. Als Mindestfläche werden bei günstigen Standortgegebenheiten 1000 m<sup>2</sup> für ein adultes Tier mit Nachwuchs vorgeschrieben, wobei die Mindestgröße eines Geheges zur nutztierartigen Damwildhaltung 1 ha beträgt.

Die Gehegeeinfriedung muss so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren (z. B. durch spitze Winkel) und ein Überspringen der Tiere ausgeschlossen werden können. Damwild bevorzugt einen parkähnlich, vielfältig strukturierten Lebensraum (Gehölze, hohe Gräser, Kräuter oder Bodenwellen, ggf. künstlicher Sichtschutz), der Möglichkeiten des Rückzugs zum Zweck des Sicht- und Witterungsschutzes bietet. Wenn die Bepflanzung keine natürliche Rückzugsmöglichkeit bietet müssen künstliche Unterstände als Deckungsmöglichkeiten für die Tiere vorhanden sein. Für Hirsche muss in der Fegezeit die Möglichkeit bestehen das Geweih zu fegen. Der Gehegeboden muss so beschaffen sein, dass der artgemäße Klauenabrieb sichergestellt ist. Dafür empfiehlt sich aufgrund der im Winter erforderlichen Beifütterung die Anlage überdachter Raufen und Tröge auf planbefestigtem Boden. Bei Mahlzeitenfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 zu 1 zu gewährleisten, bei Dauerfütterung ist eine Verminderung auf 3 zu 1 vertretbar. Eine permanente Trinkwasserversorgung muss entweder durch natürliche Gewässer oder die Einrichtung geeigneter Tränkeeinrichtungen sichergestellt sein.

**1.1.2.3** Von den 5 Arten des ursprünglich nur im asiatischen Raum vorkommenden **Sikawildes** eignen sich für die Gehegehaltung der etwa rehgroße Japanische Sika und der annähernd rotwildgroße Dybowski-Sika, die in Gehegen wie Damwild zu halten sind.

Für alle Hirsche ist die **Zaunhöhe auf 1,80 m** auszulegen.

### **1.1.3 Trughirsche (u.a. Reh)**

Das **Reh** eignet sich aufgrund seines ausgeprägten Territorialverhaltens und der Art der Nahrungswahl (Konzentratselektierer) nicht zur Gehegehaltung. Zusätzlich zum Grundzuchtbestand (1x♂, 1x♀) kann der Nachwuchs zweier Jahre in demselben Gehege gehalten werden, wobei die hohe Aggressivität der Rehböcke während der Territorialzeit zu berücksichtigen ist. Das Gehege sollte durch Busch- und Heckenzone charakterisiert und von einem mindestens 1,25 m hohen Zaun umgeben sein, wenn keine natürliche Deckungsmöglichkeit vorhanden ist, muss ein künstlicher Unterstand eingerichtet werden.

### **1.1.4 Muffelwild (Mufflon)**

Europäische Mufflons haben eine Körperlänge bis 120 cm, eine Schulterhöhe von 90 cm, ein Gewicht von 25 bis 40 kg bei Schafen, 35 bis 55 kg bei den Widdern. Ursprünglich lebten Europäische Mufflons in offenen Gebirgslandschaften auf steinig, trockenen Böden, lassen sich aber in Laub- und Mischwaldgebieten halten. Bei ungünstigen feuchten Bodenverhältnissen kann es leicht zu Schälenerkrankungen (Moderhinke) kommen. Wenn keine natürliche Deckungsmöglichkeit vorhanden ist, muss ein künstlicher Unterstand eingerichtet werden. Das Muffelwild benötigt neben der überwiegenden Wiesenäsung für eine artgerechte Ernährung auch die Möglichkeit einer Busch- und Laubäsung. In entsprechend den Äsungsgewohnheiten gestalteten Gehegen müssen jedem adulten Tier 1.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Das in Herden lebende Muffelwild ist in einer Mindestindividuenzahl von 5 adulten Tieren (1x♂, 4x♀) zu halten.

### **1.1.5 Strauße**

Zuchtreife Strauße leben in stabilen Gruppen, meist aus einem Hahn und mehreren (2-5)

Hennen bestehend, mit einer starken territorialen Bindung. Die Einzelhaltung von Strauen ist abzulehnen. Jungtieren ab dem 6. Lebensmonat mssen pro Tier mindestens 400 m<sup>2</sup> zur Verfgung stehen. Die Gruppengre soll maximal 15 Tiere betragen. Der Boden des Geheges muss durchlssig, ganzjhrig frei von flchendeckender Staunsse und trittfest sein. berwiegende Hanglagen sind nicht geeignet. Die Gehege mssen in ihren Abmessungen so angelegt werden, dass sie in Fluchtsituationen einen schnellen Lauf ermglichen. Deshalb sind sie meist rechteckig. Die Schmalseiten mssen mindestens 12 m und die Lngsseiten mindestens 100 m lang sein. Auerdem sind spitze Winkel in den Ecken zu vermeiden, da sie eine erhhte Verletzungsgefahr in sich bergen. Die Hhe der Zune soll mindestens 1,60 m fr junge Straue betragen (4-5 Monate) bzw. 2 m fr ausgewachsene Tiere. Die Maschendrahtzune sollen mindestens alle 4 m durch einen Pfostenverstrkt sein. Die vielbegangenen Stellen entlang des Zaunes, an den Futter- und Trnkstellen und an den Unterstnden sind mit grobem Kies oder Schotter zu versehen, auch Rasengittersteine haben sich bewhrt. Dadurch und durch begrenzte Betonflchen (< 5 m<sup>2</sup>) wird auerdem der Krallenabrieb gefrdert. Der Aufwuchs sollte whrend der gesamten Vegetationsperiode einen wesentlichen Teil des Futters liefern. Die Decken in den Stllen oder Schutzrumen fr ausgewachsene Tiere sollen mindestens 3 m hoch sein. Die Tr zum Stall oder die ffnung zum Schutzraum soll mindestens 1,5 m breit sein, damit alle Vgel gleichzeitig herein- und herauskommen. Der Schutzraum sollte an drei Seiten geschlossen sein und einen Schliemechanismus an der vierten Seite haben, damit das mnnliche Tier isoliert werden kann.

## 1.2 Transport

Auf den Transport von Schlachttieren sollten aus tierschutzrechtlichen Aspekten verzichtet werden. Sie sollten aus Grnden der Stressvermeidung direkt im Gehege durch gezielten Kopfschuss betubt und gettet werden (siehe 1.3 Ttung und Immobilisation). Der Transport von Gehegewild sollte sich somit generell auf Zuchttiere beschrnken und die Transportzeit ist hierbei durch exakte Planung so gering wie mglich zu halten. Bei extremen Wetterbedingungen sollte auf einen Transport verzichtet werden.

Spieer und Hirsche sind ausschlielich einzeln zu transportieren und nur bereits aneinander gewhnte Gruppen drfen zusammen transportiert werden. Hirsche im Bast und in der Brunft, weibliche Tiere kurz vor oder nicht lnger als 7 Tage nach der Geburt sowie Klber, deren Nabelwunde noch nicht vollstndig verheilt ist drfen berhaupt nicht transportiert werden.

Sollten die Tiere vor dem Transport durch einen Tierarzt sediert worden sein, so drfen sie erst verladen werden, wenn sie wieder sicher stehen und voll reagieren knnen, ansonsten droht die Gefahr von Aufgasung, Atemwegsverlegung und Kreislaufkollaps. Bis dahin sind die Tiere in einem separaten Gehege zu halten; mnnliche Tiere einzeln.

Die Transportfahrzeuge sollten eine Zugangsmglichkeit zur Tierkontrolle bieten, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, ber eine ausreichende Belftung verfgen und mssen die Tiere vor ungnstigen Witterungseinflssen schtzen.

Die Transportbehltnisse mssen der Lnge der zu transportierenden Tiere entsprechen (1,3 – 1,8 m) und von der Breite 40 – 60 cm (bei Geweihtrgern ca. 70 cm) betragen. Die Gre des Behltnisses sollte so gewhlt werden, dass ein Umdrehen der Tiere unmglich ist und auch ein Steigen verhindert wird. Der Boden ist dicht mit einem weichen, saugfhigem Material einzustreuen (z.B. Sgemehl).

Als Material der Boxen empfehlen sich 2,5 cm dicke Holzbretter ohne Astlcher. Die Seitenwnde sind bis zu einer Hhe von 80 cm nur mit schmalen Spalten zu versehen, darber sollte zur besseren Belftung die Spaltenbreite ca. 10 cm betragen. Die an der Stirnseite befindlichen Schieber mssen sowohl in geschlossener, als auch in geffneter Position sicher zu arretieren sein. Die Transportkisten sind quer zur Fahrtrichtung sicher zu fixieren, sodass sie whrend der Fahrt nicht verrutschen knnen.

Aneinander gewhnte Tiere knnen auch in Gruppen transportiert werden. Hierbei ist die Flche durch Abtrennungen so zu begrenzen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen knnen, im Stehen aber dennoch ein sicherer Kurvenschutz besteht. Auch mssen die Gruppen nach Arten, Gewichtsklassen und Geschlechtern getrennt werden.

Tiertransporte drfen nur von zugelassenen Unternehmen mit zum Tiertransport zugelassenen Fahrzeugen durchgefhrt werden. Der Transportfhrer muss einen vom zustndigen Veterinramt ausgestellten Befhigungsnachweis mitfhren. Bei grenzberschreitenden

Transporten ist vor Transportbeginn Kontakt mit der zuständigen Veterinärbehörde aufzunehmen und die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dies ist nicht erforderlich, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen bis zu einer Strecke von 50 km transportieren.

Bei Transporten über 50 km ist eine Transporterklärung mitzuführen, auf der Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Datum und Uhrzeit des Transportbeginns (ab Verladen des 1. Tieres), Bestimmungsort sowie die voraussichtliche Transportdauer aufgeführt sind. Für Gehegewild sind weiterhin Hinweise erforderlich, welche Tierart transportiert wird, in welchen Intervallen ggf. getränkt und gefüttert wird (12 bzw. 24 Std.) sowie die Kontrollintervalle über das Tierbefinden während des Transports.

### 1.3 Tötung und Immobilisation

Betäubungen bei warmblütigen Tieren dürfen gem. § 5 Abs. 1 TierSchG nur von Tierärzten vorgenommen werden. Das Veterinäramt des zuständigen Landkreises kann **Ausnahmen für die Betäubung mit Betäubungspatronen** zulassen, wenn ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Gem. § 4 TierSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Tierschutzschlacht-Verordnung (TierSchIV), muss derjenige, der Tiere betäubt oder tötet, über die dafür **notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit darf nur schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben, wer im Besitz einer gültigen **Sachkundebescheinigung** der zuständigen Behörde oder nach Landesrecht beauftragten Stelle ist.

**Einzig zugelassene Schlachtungsmethode** von Gehegewild ist, mit Ausnahme von Nottötungen bei festliegenden Tieren, für die eine Betäubung mittels Bolzenschuss zugelassen wird, gem. §12 Abs. 3 TierSchIV in Verbindung mit Anlage 1 TierSchIV **der gezielte Kugelschuss**. Dabei kommt es auf die Entfernung, das entsprechende Kaliber und die Treffsicherheit des Schützen an. Der Kugelschuss ist gem. Anlage 1 Satz 2 TierSchIV nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben, und das Projektil muss über ein solches Kaliber sowie eine entsprechende Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.
- Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 m betäubt und getötet werden. Satz 1 gilt nicht für den Fangschuss, sofern er erforderlich ist und mit Pistolen- oder Revolvergeschossen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule vorgenommen wird.

Abweichend von zuvor genanntem darf Damwild in Gehegen auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 mm und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt bzw. getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt,
- der Schuss von einem bis zu 4 m hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 m hoch ist.
- nach der Tötung durch den Kugelschuss muss der Tierkörper durch einen Halsschnitt entblutet und ggf. danach unverzüglich zum Schlachthof befördert werden.

## II. WAFFENRECHTLICHE VORGABEN

Voraussetzung für die Immobilisation von Wildtieren zum Umsetzen, zum Verkauf, zur veterinärmedizinischen Behandlung oder zur Tötung/Schlachtung mittels Kugelschuss ist die Beantragung einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG), einer Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 1 WaffG, einer Eintragung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG sowie eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG beim zuständigen Ordnungsamt. Hierzu ist ein waffenrechtliches Bedürfnis gem. § 8 WaffG nachzuweisen, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerken-

nende persönliche oder wirtschaftliche Interessen und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht werden. Ein waffenrechtliches Bedürfnis für entsprechende Waffen ist bei einer Gatterwildhaltung, insbesondere bei landwirtschaftlicher Wildtierhaltung zum Zwecke der Fleischproduktion, grundsätzlich zu unterstellen, jedoch nur im Zusammenhang mit der Betreuung eines Geheges.

### III. ARZNEIMITTELRECHTLICHE VORGABEN

Für die Beschaffung und die Anwendung von Arzneimitteln sind neben dem Vorliegen der tierschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung die arzneimittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) haben Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, über Erwerb und Anwendung der von ihnen bezogenen, zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmten und nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebenen Arzneimittel **Nachweise** zu führen. Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen, mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Bestand aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind.

Betäubungsmittel können mit einer entsprechenden Nachweisführung nur über den Tierbestand behandelnden Tierarzt für den betreffenden Einzelfall bezogen werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Arzneimittelapplikationen auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen **Wartezeiten** geachtet wird.

### IV. LEBENSMITTELHYGIENERECHTLICHE VORGABEN

#### **4.1 Schlachttieruntersuchung**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII A Abs. 1 kann die Schlachttieruntersuchung von einem amtlichen oder zugelassenen Tierarzt **im Herkunftsbetrieb** durchgeführt werden, wenn die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt werden:

Bei der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb sind die Betriebsbücher und sonstigen Aufzeichnungen einschließlich der Informationen zur Lebensmittelkette zu kontrollieren.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt III Abs. 3 gestattet dem Lebensmittelunternehmer, mit der Genehmigung der zuständigen Behörde, in Wildfarmen gehaltene Laufvögel und Huftiere **am Herkunftsort zu schlachten**, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur oder aus Gründen des Tierschutzes nicht transportiert werden;
- b) die Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht;
- c) der Eigentümer der Tiere stellt einen entsprechenden Antrag;
- d) die zuständige Behörde wird im Voraus über das Datum und den Zeitpunkt der Schlachtung unterrichtet;
- e) der Betrieb verfügt über Verfahren, die es ermöglichen, die betreffende Tiergruppe gesammelt der Schlachttieruntersuchung zu unterziehen;
- f) der Betrieb verfügt über geeignete Einrichtungen für das Schlachten, Entbluten und, soweit Laufvögel gerupft werden müssen, das Rupfen der Tiere;
- g) die Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt;
- h) **geschlachtete und entblutete Tiere** werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung **zum Schlachthof befördert**. Dauert die Beförderung mehr als zwei Stunden, so werden die Tiere erforderlichenfalls gekühlt. Das Ausweiden darf nur unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen;
- i) eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der die Tiere aufgezogen hat, liegt den Tierkörpern bei der Beförderung zum Schlachthof bei. In dieser Erklärung sind die

Identität der Tiere sowie alle ihnen verabreichte Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen sie unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet, und

- j) bei der Beförderung zum zugelassenen Betrieb liegt den Tierkörpern eine vom amtlichen oder zugelassenen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das zufriedenstellende Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, das vorschriftsgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bescheinigt sind.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt III Abs. 3a kann die zuständige Behörde dem **Lebensmittelunternehmer** gestatten, die vorschriftsmäßige Schlachtung und Entblutung **selbst zu bestätigen**, sofern keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen bestehen und der Lebensmittelunternehmer seine Sachkunde betreffend der Schlachtung von Tieren unter Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nachgewiesen hat.

Hat der Lebensmittelunternehmer die Erlaubnis der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Schlachtung und Entblutung der Tiere selbst zu bescheinigen, so überprüft der amtliche oder zugelassene Tierarzt gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII Teil A Nummer 5 in regelmäßigen Abständen, wie die Person, die die Tiere schlachtet und entblutet, ihre Aufgaben erledigt (siehe auch unter Vermarktungsweg 2 „Ausnahmeregelung“).

Bei der Hausschlachtung ist die Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt entbehrlich, solange keine Störungen des Allgemeinbefindens des Tieres unmittelbar vor der Schlachtung festgestellt werden können (siehe auch Vermarktungsweg 4: Hausschlachtung).

## V. Vermarktungswege für Farmwild

Bei Farmwild gibt es grundsätzlich 4 Wege der Vermarktung und bei jedem dieser Wege gibt es spezielle Bedingungen und Auflagen zu beachten:

### Vermarktungsweg 1: *Verbringung lebender Tiere in einen Schlachtbetrieb*

- ▶ Die Schlachttieruntersuchung kann im Herkunftsbetrieb nicht früher als drei Tage vor der Ankunft der Tiere im Schlachtbetrieb erfolgen. Dieser Schlachtbetrieb muss für die Schlachtung von Farmwild zugelassen sein.
- ▶ Für den Transport von Gehegewild sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport zu beachten.
- ▶ Die Tiere werden von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Kap. X Teil A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (siehe Anhang) und der Lebensmittelketteninformation des Lebensmittelunternehmers begleitet.
- ▶ Eine Vermarktung durch den Gehegewildhalter im Rahmen einer Einzelhandelstätigkeit ist grundsätzlich möglich.
- ▶ Dieser Vermarktungsweg wird aus tierschutzrechtlichen Aspekten für Schalenwild wenig praktikabel sein, da das Gehegewild für die Verladung und den Transport gut handelbar und den direkten Umgang mit Menschen gewohnt sein muss.

### Vermarktungsweg 2: *Tötung/Schlachtung im eigenen Betrieb und Verbringung des Schlachtkörpers in einen Schlachtbetrieb*

- ▶ Schlachtung vor Ort auf Antrag des Eigentümers (Tierschutz, Vermeidung Transportrisiko etc.). **Die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes bei Schuss und Schlachtung ist zwingend erforderlich.** Das Ausnehmen der Eingeweide kann unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes vor Ort erfolgen (die Organe sind für die amtliche Fleischuntersuchung beizufügen).
- ▶ Die Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt muss innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung stattfinden, eine Gesundheitsbescheinigung nach Kapitel X

Teil B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (siehe Anhang) sowie die Lebensmittelketteninformation des Lebensmittelunternehmers begleiten die Tiere.

- ▶ Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft am Schlachthof mehr als 2 Stunden, so sind die Schlachtkörper zu kühlen.
- ▶ Der Schlachthof muss für die Schlachtung von Farmwild zugelassen sein.

### **Ausnahmeregelung:**

Bei Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen, die nicht mehr als 50 Stück Schalenwild pro Jahr schlachten oder schlachten lassen, kann die amtliche Schlacht tieruntersuchung bis zu 28 Tage vorher stattfinden, wenn

- ▶ eine „kundige“ Person (z.B. ein Jäger) innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung keine Verhaltensstörungen festgestellt hat und kein Verdacht auf eine Umweltkontamination besteht,
- ▶ das Fleisch nur im Inland vermarktet wird und
- ▶ die Abgabe nur an den Endverbraucher oder an den Einzelhandel zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.

Von der Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während des gesamten Schlachtvorganges kann abgesehen werden, wenn der Lebensmittelunternehmer über entsprechende Fachkenntnisse und einen Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügt. Die Bestätigung des ordnungsgemäßen Schlachtens und Entblutens erfolgt dann durch den Lebensmittelunternehmer selbst.

Eine Gesundheitsbescheinigung nach Kapitel X Teil C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (siehe Anhang) sowie die Lebensmittelketteninformation ist beizufügen.

### **Vermarktungsweg 3: Tötung/Schlachtung und Zerlegung im eigenen Betrieb**

- ▶ Eine Zulassung des Farmwildbetriebes zum Schlachten von Farmwild ist in jedem Fall erforderlich, egal ob z.B. an die Gastronomie oder direkt an den Endverbraucher abgegeben wird.
- ▶ Die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung findet durch einen amtlichen Tierarzt statt, unter den Bedingungen, wie bereits unter Vermarktungsweg 2 beschrieben.
- ▶ Bei der Abgabe des Fleisches an andere zugelassene Betriebe verfällt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.
- ▶ Bauliche und einrichtungstechnische Anforderungen zur Zulassung stehen in Abhängigkeit zum Produktionsvolumen des Betriebes.

### **Vermarktungsweg 4: Schlachtung für den Eigenbedarf („Hausschlachtung“)**

- ▶ Eine Zulassung zur Schlachtung von Farmwild ist hier nicht erforderlich.
- ▶ Das Tier ist in jedem Fall beim zuständigen Veterinäramt/amtlichen Tierarzt
  - zu amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden;
  - zur amtlichen Schlacht tieruntersuchung anzumelden, wenn unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt wird;
  - im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Trichinenuntersuchung anzumelden.
- ▶ Das Fleisch darf nur zum Eigenbedarf verwendet werden, eine Abgabe an Verwandte, Bekannte oder Freunde ist hier grundsätzlich ausgeschlossen.
- ▶ Es bestehen keine besonderen Anforderungen an die Räumlichkeiten, in denen geschlachtet wird.
- ▶ Eine Genusstauglichkeitskennzeichnung findet nicht statt.



## VI. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG**)
- **Tierschutzgesetzes (TierSchG)**
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (**Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV**)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (**Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung - ANTHV**)
- **Verordnung (EG) Nr. 1099/2009** des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- **Verordnung (EG) Nr. 854/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (**Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV**)
- **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (**Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV**)
- **Waffengesetz (WaffG)**

## VII. weiterführende Literatur

- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (**BMELV**)
- Merkblatt Nr. 140 „Artgemäße Haltung von Gehegewild“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

---

**Hinweis:** Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt.